

2. Gründung der helvetischen Republik.

Der Ausspruch Bonaparte's, daß nach dem Völkerrecht der neuen Freiheit ^{Schweizerische Zustände.} kein Volk einem andern unterthan sein könne, gab dem Directorium und seinem mächtigen General Grund und Vorwand, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz einzumischen. Die Gewalthaber in Paris hatten schon lange gierige und grollende Blicke auf das Alpenland geworfen, das kraft seiner von ganz Europa anerkannten Neutralität französischen Flüchtlingen und Emigranten ein schützendes Obdach gewährte, und wie uns bekannt, häufig als Heerd conspiratorischer Umtriebe mißbraucht ward. Was lag daher der jacobinischen Eroberungspolitik jener Tage näher, als daß sie Versuche machte, auch die Eidgenossenschaft in die Reihe der französischen Vasallenstaaten aufzunehmen, mit denen sie die Ostgrenze gleich einem starken Gürtel zu umgeben bestrebt war? Nicht nur daß die Republik sich dadurch den Besitz der für militärische Zwecke so wichtigen Alpenstraßen, dieser „Bastionen Europa's“ sicherte: die in den großen Städten während eines langen Friedensstandes angehäuften Reichthümer versprachen auch treffliche Beute, womit man die Pariser Staatskasse erleichtern und die Kosten für die Rüstungen gegen England und für die orientalischen Eroberungspläne decken konnte. Und bestand denn nicht auch im Lande Helvetien ein ähnliches lockeres und zerbröckeltes Staatengefüge, in das man leicht den Sprengkeil einschieben konnte, wie in den südlichen und nördlichen Niederlanden, wie in den deutschen Reichslanden am Rhein, wie in der apenninischen Halbinsel? An unzufriedenen Elementen, an gedrückten Volksklassen und Ständen, an Unterthanen mit ungleichen Rechten war auch in der Eidgenossenschaft kein Mangel, und an diese konnte die französische Propaganda anknüpfen. Die Ideen der Aufklärung und des Demokratismus hatten in den bürgerlichen Kreisen der Städte viele Anklänge gefunden; die französische Bevölkerung der südwestlichen Landschaften fühlte sich hingezogen zu dem stammverwandten starken Nachbarn; in den „zugewandten Orten“, die mit den dreizehn auf der Tagsatzung vertretenen Cantonen nicht im Verhältniß der Rechtsgleichheit standen, und in den „Unterthanenländern“ oder „gemeinen Vogteien“ deutscher oder italienischer Nationalität, die durch Bauernbögte regiert und zum Theil wie die Heloten im alten Lakädämonien behandelt wurden, herrschte tiefer Groll gegen die „gemeinen Herrschaften“ (vgl. IX, 188). In den größeren Städten führte eine Anzahl Patrizierfamilien, „die vetterschaftlich zusammenhielten und in allen Aemtern und Würden einander ablösten“, das Regiment, ein Stadtjunkerthum, das sich stolz gegen die unteren Stände abschloß, im Genuße ererbter Privilegien jede Neuerung fernzuhalten suchte, und wenn auch meist wohlwollend und leutselig, verständig und gerecht gegen die Untergebenen, doch auch oft durch aristokratischen Hochmuth, durch zurückweisende Herrschsucht verletzte; in der socialen Rechtsstellung